

# Förderung von Eigenwohnraum

Materialien zum Wohnungsbau



# Merkblatt

über die Förderung von Eigenwohnraum

- im Bayerischen Wohnungsbauprogramm sowie
- im Bayerischen Zinsverbilligungsprogramm

**Stand: September 2023**

---

Herausgeber:

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR  
Franz-Josef-Strauß-Ring 4, 80539 München (Postfach 22 12 53, 80502 München)

[www.wohnen.bayern.de](http://www.wohnen.bayern.de)

Sehr geehrte Antragstellerin,  
sehr geehrter Antragsteller,

der Freistaat Bayern fördert im Bayerischen Wohnungsbauprogramm und im Bayerischen Zinsverbilligungsprogramm Eigenwohnraum, im Bayerischen Wohnungsbauprogramm darüber hinaus

- Mietwohnraum im Zweifamilienhaus und
- bauliche Maßnahmen zur Anpassung von Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung.

Für beide Programme ist Voraussetzung, dass das Gesamteinkommen des Haushalts die Einkommensgrenzen des Art. 11 Abs. 1 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes nicht übersteigt. Die Einkommensgrenzen finden Sie im Anhang. Zu einer ersten Beurteilung, ob für Sie eine Förderung in Betracht kommen könnte, finden Sie dort auch ein Schema zu einer überschlägigen Einkommensermittlung. Eine genaue Ermittlung des Einkommens kann nur die zuständige Bewilligungsstelle (siehe Anlage) vornehmen.

Die Bewilligungsstelle vergibt die Fördermittel des Bayerischen Wohnungsbauprogramms nach der sozialen Dringlichkeit.

Dieses Merkblatt gibt Ihnen allgemeine Informationen zur Förderung. Zu konkreten Einzelfragen wenden Sie sich bitte auf jeden Fall frühzeitig an die für Sie zuständige Bewilligungsstelle. Treffen Sie keine verbindlichen Entscheidungen zum Förderobjekt, bevor Sie mit der Bewilligungsstelle gesprochen haben.

Darüber hinaus weist das Merkblatt auf weitere Hilfemöglichkeiten hin.

Rechtsgrundlagen der Förderung sind

- das Bayerische Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG)
- die Wohnraumförderungsbestimmungen 2023 für das Bayerische Wohnungsbauprogramm (WFB 2023)
- die Richtlinien für das Bayerische Zinsverbilligungsprogramm zur Förderung von Eigenwohnraum.

Den Text der Rechtsgrundlagen finden Sie auf unserer Internet-Seite

[www.wohnen.bayern.de](http://www.wohnen.bayern.de)

Dort sind auch die Vordrucke eingestellt, die Sie für eine Förderung benötigen.

## Teil I – Förderung im Bayerischen Wohnungsbauprogramm

### Abschnitt 1

#### Förderung von Eigenwohnraum sowie Mietwohnraum im Zweifamilienhaus

##### 1. Fördergegenstände

Gegenstände der Förderung sind der

- Bau (Neubau, Gebäudeänderung, Gebäudeerweiterung) sowie der
- Erst- und Zweiterwerb

von Eigenwohnraum in der Form von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie von Mietwohnraum, der sich in Zweifamilienhäusern befindet.

##### 2. Förderung

Eigenwohnraum wird mit einem Darlehen und einem einmaligen Zuschuss für Haushalte mit Kindern gefördert. Für den Zweiterwerb wird zudem ein ergänzender Zuschuss gewährt. Mietwohnraum im Zweifamilienhaus wird ausschließlich mit einem Darlehen gefördert. Die Fördermittel werden in einer Höhe gewährt, die zur Erreichung einer **dauerhaft tragbaren Belastung** erforderlich ist.

##### 3. Darlehen

###### 3.1 Höhe des Darlehens

Das Darlehen darf beim Bau und Ersterwerb höchstens 30 v. H. und beim Zweiterwerb maximal 40 v. H. der förderfähigen Kosten (vgl. Nr. 4) betragen.

###### 3.2 Zinssatz

Der Zinssatz beträgt für die ersten 15 Jahre der Laufzeit 0,5 v. H. jährlich. Anschließend wird der Zinssatz dem Kapitalmarktzins angepasst, soweit dadurch die Tragbarkeit der Belastung nicht gefährdet wird; ein Zinssatz von 7 v. H. jährlich darf nicht überschritten werden.

###### 3.3 Tilgung

Die ersten zwei Jahre sind tilgungsfrei. Danach beträgt die Tilgung 1 v. H. jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen. Beim Zweiterwerb von Wohnraum in neuwertigen oder annähernd neuwertigen Gebäuden beträgt die Tilgung 1 v. H., in den übrigen Fällen 2 v. H. jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen.

###### 3.4 Einmaliger Verwaltungskostenbeitrag

Es wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag erhoben; dieser ist mit 2 v. H. im ersten und zweiten Jahr zu entrichten.

### 3.5 Leistungsfälligkeiten

Die Darlehensleistungen nach Nr. 3.2 bis 3.4 sind monatlich am Monatsende zu entrichten.

## 4. Förderfähige Kosten

Beim Bau von Wohnraum sind die Gesamtkosten des Bauvorhabens förderfähig. Beim Erwerb von Wohnraum sind der Kaufpreis sowie die Erwerbskosten; bei einem Zweiterwerb sind darüber hinaus die Kosten von erforderlichen Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen förderfähig. Die von der Bewilligungsstelle festgelegten örtlichen Kostenobergrenzen dürfen nicht überschritten werden.

## 5. Zuschuss für Kinder

Haushalte mit Kindern erhalten einen Zuschuss in Höhe von 7.500 € je Kind im Sinn des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes; das Gleiche gilt, wenn die Geburt eines Kindes oder mehrerer Kinder aufgrund einer bestehenden Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Förderentscheidung zu erwarten ist.

## 6. Ergänzender Zuschuss

Für den Zweiterwerb eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung wird ein die Darlehensförderung ergänzender Zuschuss in Höhe von 10 % der förderfähigen Kosten (maximal 50.000 €) gewährt. Dies gilt auch wenn das erworbene Gebäude durch einen Neubau ersetzt wird.

## 7. Belegungsbindung

Der Förderempfänger ist verpflichtet, den Eigenwohnraum für die Dauer von 15 Jahren selbst zu nutzen. Die Belegungsbindung für Mietwohnraum im Zweifamilienhaus besteht für die Dauer von 15 Jahren.

## 8. Kumulierung

Das Darlehen kann zusammen mit einem Darlehen einer Hausbank aus dem Wohneigentumsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder einem Bayern-Darlehen im Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms in Anspruch genommen werden.

## 9. Förderungsvoraussetzungen

### 9.1 Vorhabenbeginn

Mit einem Bauvorhaben dürfen Sie erst dann beginnen oder einen Kaufvertrag für ein Kaufobjekt erst dann abschließen, wenn Ihnen der Bewilligungsbescheid zugestellt wurde, weil nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen bereits begonnene Vorhaben nicht gefördert werden dürfen. Die Bewilligungsstelle kann aber

unter bestimmten Voraussetzungen einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen. Beim Erwerb von Eigenwohnraum steht ein bereits abgeschlossener notarieller Kaufvertrag einer Förderung dann nicht entgegen, wenn dem Erwerber ein Rücktrittsrecht bis zu der (nachträglichen) Zustimmung zum vorzeitigen Kaufvertragsabschluss oder der Bewilligung der Fördermittel eingeräumt ist. Für den Rücktrittsfall dürfen dem Käufer nur Notar- und eigene Geldbeschaffungskosten sowie Kosten der Ausführung von Sonderwünschen auferlegt sein.

## 9.2 Eigenleistung

Die Eigenleistung soll mindestens 25 v. H. der Gesamtkosten betragen. Eine Eigenleistung von mindestens 15 v. H. der Gesamtkosten muss durch Bereitstellung eigener Geldmittel oder eines aus eigenen Mitteln erworbenen oder unentgeltlich überlassenen Grundstücks erbracht werden. Insbesondere bei der Förderung von Haushalten mit drei oder mehr Kindern kann die Bewilligungsstelle eine geringere Eigenleistung zulassen, jedoch nicht weniger als 15 v. H.

## 9.3 Tragbarkeit der Belastung

Die sich aus der Finanzierung und Bewirtschaftung des Objekts ergebende Belastung muss auf Dauer tragbar erscheinen. Zum Lebensunterhalt müssen nach Abzug der Belastung mindestens für den Antragsteller 1.200 €, für jede weitere zum Haushalt rechnende Person zusätzlich 300 € bzw. ab dem dritten Kind zusätzlich 250 € monatlich verbleiben. Die Bewilligungsstelle kann die Belastung aber nicht allein schon deshalb als tragbar beurteilen, wenn nur diese Mindestbeträge verbleiben. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls.

## 9.4 Erwerb von Wohnraum

Beim Erwerb von Wohnraum dürfen Verkäufer und Käufer nicht in gerader Linie verwandt sein. Auch die Förderung eines Erwerbs zwischen Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft ist nicht möglich. Ebenso ist eine Übertragung im Wege der Erbfolge, testamentarische Verfügung oder Schenkung nicht förderfähig.

## 9.5 Mietwohnraum im Zweifamilienhaus

Mietwohnraum im Zweifamilienhaus wird nur gefördert, wenn er von bestimmten Verwandten (z. B. Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel, Geschwister, Stiefeltern, Schwiegereltern, Stiefkinder) oder Pflegekinder und Pflegeeltern bezogen werden soll.

# 10. Technische Förderungsvoraussetzungen

## 10.1 Allgemeine Voraussetzungen

Lage, Form, Größe, Beschaffenheit und Erschließung des Grundstücks müssen eine wirtschaftliche Bebauung zulassen. Auf ein kostensparendes und umweltschonendes Bauen und Betreiben ist besonders zu achten. Die Bauausführung und Ausstattung müssen wirtschaftlich sein und durchschnittlichen Wohnbedürf-

nissen entsprechen. Die Wohnungen müssen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung angemessen groß und abgeschlossen sein. Die Individualräume (Schlaf- räume oder Kinderzimmer) für eine Person sollen mindestens 10 m<sup>2</sup>, für zwei Personen mindestens 14 m<sup>2</sup> groß sein. Individualräume dürfen keine Durchgangsräume sein; in ihnen dürfen jeweils nicht mehr als zwei Personen untergebracht werden. Für Kinder unterschiedlichen Geschlechts sind eigene Zimmer vorzusehen.

## 10.2 Angemessenheit der Wohnfläche

- ▶ Die Wohnfläche einer Eigentumswohnung für einen Zwei-Personen-Haushalt soll höchstens 75 m<sup>2</sup> betragen.
- ▶ Die Wohnfläche eines Eigenheimes für einen Zwei-Personen-Haushalt soll höchstens 100 m<sup>2</sup> betragen.
- ▶ Für jede weitere Person im Haushalt kann die Wohnfläche bis zu 15 m<sup>2</sup> mehr betragen.
- ▶ Der weiteren Familienplanung kann mit einer entsprechenden zusätzlichen Wohnfläche Rechnung getragen werden.
- ▶ Für ein beruflich erforderliches häusliches Arbeitszimmer kann je Haushalt die Wohnfläche bis zu 15 m<sup>2</sup> mehr betragen. Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein zur Wohnung gehörender, aber vom übrigen Wohnbereich abgetrennter Raum, der ausschließlich oder nahezu ausschließlich zu beruflichen Zwecken genutzt wird.
- ▶ Ist eine Person des Haushalts schwer behindert oder pflegebedürftig, und sind deshalb Bewegungsflächen nach DIN 18 040 Teil 2 erforderlich und planerisch nachgewiesen, kann die Wohnfläche allgemein bis zu 15 m<sup>2</sup> mehr betragen. Mit diesen Mehrflächen ist der zusätzliche Flächenbedarf auch dann gedeckt, wenn sich im Haushalt mehrere schwer behinderte oder pflegebedürftige Personen befinden.
- ▶ Ist eine Person des Haushalts schwer behindert oder pflegebedürftig und benötigt sie einen eigenen abgeschlossenen Therapieraum, kann die Wohnfläche bis zu 15 m<sup>2</sup> mehr betragen. Die medizinische Notwendigkeit eines Therapieraums sollte vom staatlichen Gesundheitsamt bestätigt sein.
- ▶ Soll eine in einem Zweifamilienhaus befindliche zweite Wohnung gefördert werden, wenden Sie sich bitte an die Bewilligungsstelle, die Ihnen die im Einzelfall angemessene Wohnfläche benennt.

## **Abschnitt 2**

### **Förderung der Anpassung von bestehendem Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung**

#### **1. Fördergegenstände**

Fördergegenstände sind bauliche Maßnahmen zur Anpassung von Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung

- im Bestand von Eigenwohnraum sowie
- im Bestand von Mietwohnraum, der sich in Zweifamilienhäusern befindet.

Als bauliche Maßnahmen kommen beispielsweise in Betracht:

- der Einbau behindertengerechter sanitärer Anlagen,
- der Einbau eines Aufzugs, eines Treppenlifts oder einer Rampe für Rollstuhlfahrer
- die Beseitigung von Barrieren innerhalb und außerhalb der Wohnung

#### **2. Förderfähige Kosten**

Förderfähig sind die Gesamtkosten der baulichen Maßnahmen, die geeignet sind, dem Begünstigten im Hinblick auf seine Behinderung die Nutzung seiner Wohnung zu erleichtern. Dabei können nur die Mehrkosten der behindertengerechten Ausstattung gegenüber einer „normalen“ Ausführung (z. B. Dusche/Bad, Waschbecken) gefördert werden. Daneben können auch die Kosten für die dadurch bedingten Instandsetzungsmaßnahmen mitgefördert werden. Die förderfähigen Kosten müssen mindestens 1.000 € betragen.

#### **3. Förderung**

Die Förderung besteht aus einem leistungsfreien Darlehen (im Ergebnis einem Zuschuss) von höchstens 10.000 € je Wohnung.

#### **4. Einmaliger Verwaltungskostenbeitrag**

Für das leistungsfreie Darlehen wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 1 v. H. erhoben, der bei der Auszahlung einbehalten wird.

#### **5. Belegungsbindung**

Die Bindungsdauer beträgt fünf Jahre.

#### **6. Vorhabenbeginn**

Teil I Nr. 9.1 dieses Merkblatts gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass zwischen dem Zeitpunkt der Auftragsvergabe und der Antragstellung kein längerer Zeitraum als sechs Monate vergangen ist.



## Teil II – Bayern-Darlehen im Bayerischen Zinsverbilligungsprogramm

### 1. Gegenstände der Förderung

Gegenstände der Förderung sind der Neubau sowie der Erst- und Zweiterwerb von Eigenwohnraum. Mietwohnraum im Zweifamilienhaus kann nicht gefördert werden.

### 2. Förderung

Die Förderung erfolgt durch ein Kapitalmarktdarlehen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo), das für die Dauer von zehn oder 15 Jahren zinsverbilligt wird. Als weitere Alternative wird auch eine 30-jährige Zinsfestschreibung (Volltilgung) angeboten. Werden zur Finanzierung des Vorhabens Fördermittel aus dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm nach Teil I, Abschnitt 1 dieses Merkblatts nicht eingesetzt, wird für die Dauer von zehn oder fünfzehn Jahren im Rahmen der verfügbaren Mittel eine weitere Zinsverbilligung gewährt (dies gilt jedoch nicht für die 30-jährige Volltilger-Variante).

### 3. Darlehen

#### 3.1 Höhe des Darlehens

Das Darlehen darf ein Drittel der Gesamtkosten des selbstgenutzten Wohnraums nicht überschreiten. Ergibt sich ein rechnerischer Darlehensbetrag von weniger als 15.000 €, scheidet eine Förderung aus (Bagatellgrenze).

#### 3.2 Zinssatz

Der aktuelle Zinssatz für das Darlehen – nominal und effektiv – kann bei der Bewilligungsstelle und bei der BayernLabo erfragt werden. Die BayernLabo kann das Darlehen nur mit dem Zinssatz anbieten, der aufgrund der Kapitalmarktzinsentwicklung zum Zeitpunkt ihres Darlehensangebotes maßgeblich ist.

#### 3.3 Tilgung

Die Tilgung beträgt 2 v. H. jährlich zuzüglich ersparter Zinsen, zu entrichten ab dem zweiten Jahr der Darlehenslaufzeit. Zu Beginn jedes neuen Zinsfestschreibungszeitraums, erstmals also nach zehn oder fünfzehn Jahren, kann die BayernLabo die Höhe der Darlehenstilgung neu festsetzen.

Eine Herabsetzung der anfänglichen Tilgung dieser Darlehen auf 1 v. H. jährlich zuzüglich ersparter Zinsen ist möglich.

Bei der Darlehensvariante mit 30-jähriger Zinsbindung und Volltilgung richtet sich die Tilgungshöhe nach dem aktuellen Angebot der BayernLabo.

Diese können Sie auf deren Internetseite abrufen unter

<https://bayernlabo.de/foerderinstitut/zinsinformation/zinsinformationen-eigenwohnraum>.

### 3.4 Leistungsfälligkeiten

Die Darlehensleistungen nach Nr. 3.2 und 3.3 sind monatlich am Monatsende zu entrichten.

## 4. Kumulierung

Das Darlehen kann zusammen mit einem Darlehen einer Hausbank aus dem Wohneigentumsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder einem Darlehen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms in Anspruch genommen werden.

## 5. Technische Förderungsvoraussetzungen

Wenn ausschließlich ein Darlehen des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms beantragt wird, sind die technischen Förderungsvoraussetzungen entsprechend Teil I, Abschnitt 1, Nr. 10 dieses Merkblatts zu beachten.

## 6. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind beim Bau und Erwerb die Gesamtkosten des selbstgenutzten Wohnraums. Bei Eigenwohnraum und Mietwohnraum im Zweifamilienhaus sind die Gesamtkosten nach dem Verhältnis der Wohnflächen aufzuteilen.

## 7. Belegungsbindung

Der Förderempfänger ist verpflichtet den Eigenwohnraum selbst zu nutzen, je nach vereinbarter Zinsbindungsdauer also zehn oder fünfzehn Jahre.

## 8. Förderungsvoraussetzungen

### 8.1 Vorhabenbeginn

Vgl. Teil I, Bayerisches Wohnungsbauprogramm, Nr. 9.1 dieses Merkblatts.

### 8.2 Eigenleistung

Die gesamte Eigenleistung soll 20 v. H. der veranschlagten Gesamtkosten nicht unterschreiten. Wenn Finanzierungsdarlehen nicht oder nachrangig gesichert werden, kann eine Eigenleistung von mindestens 15 v. H. der Gesamtkosten als noch ausreichend angesehen werden; diese darf in aller Regel nicht in der Form der Selbsthilfe erbracht werden.

### 8.3 Tragbarkeit der Belastung

Die sich aus der Finanzierung und Bewirtschaftung des Objekts ergebende Belastung muss auf Dauer tragbar erscheinen.

#### 8.4 Erwerb von Wohnraum

Vgl. Teil I, Bayerisches Wohnungsbauprogramm, Nr. 8.4 dieses Merkblatts.

### **Teil III – Weitere Hilfen**

#### **1. Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau**

Die KfW fördert u. a.

- ▶ den Bau und den Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum,
- ▶ die Modernisierung und die energetische Sanierung bestehenden, selbst-genutzten Wohneigentums.

Nähere Einzelheiten erfahren Sie unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

#### **2. Wohngeld**

Die Eigentümer von selbst genutzten Eigenheimen und Eigentumswohnungen haben unter den im Wohngeldgesetz bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Wohngeld (Lastenzuschuss).

Über die Bewilligung von Wohngeld entscheidet auf Antrag das Landratsamt oder die kreisfreie Stadt. Der Antrag ist bei der Wohnortgemeinde einzureichen.

#### **3. Ermäßigte Baugenehmigungsgebühren**

Für den Bau von Wohnungen, für den der Bauherr Mittel aus Wohnraumförderungsprogrammen des Freistaats Bayern, der Kommunen und der BayernLabo erhält, wird die Baugenehmigungsgebühr grundsätzlich auf 50 v. H. ermäßigt, im Einzelfall richtet sich der Umfang der Ermäßigung nach Tarif-Nr. 2.1.1 / 3.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

## Anhang:

### Einkommensgrenzen und Einkommensermittlung

#### 1. Einkommensgrenzen

##### 1.1 Grundsätzliches

Voraussetzung einer Förderung ist, dass das Gesamteinkommen des Haushalts folgende Einkommensgrenzen des Art. 11 Abs. 1 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes nicht übersteigt:

Haushaltsgröße	Einkommensgrenze
Einpersonenhaushalt	28.300 €
Zweipersonenhaushalt	43.200 €

Die Einkommensgrenze erhöht sich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person im Sinn des Art. 4 BayWoFG um 10.700 €. Handelt es sich dabei um ein Kind im Sinn des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes, erhöht sich die Einkommensgrenze zusätzlich um 3.200 € je Kind; das Gleiche gilt, wenn die Geburt eines Kindes oder mehrerer Kinder auf Grund einer bestehenden Schwangerschaft zu erwarten ist.

##### 1.2 Beispiele zur Einkommensgrenze

###### 1. Beispiel

Haushaltsgröße	Einkommensgrenze
Dreipersonenhaushalt (z. B. Antragsteller, Ehegatte, Schwiegervater) = 43.200 € + 10.700 € ⇒	53.900 €

###### 2. Beispiel

Haushaltsgröße	Einkommensgrenze
Dreipersonenhaushalt (z. B. Antragsteller, Ehegatte, ein Kind) = 43.200 € + 10.700 € + 3.200 € ⇒	57.100 €

##### 1.3 Ermittlung der persönlichen Einkommensgrenze

Anhand des folgenden Schemas können Sie die für Ihren Haushalt maßgebliche Einkommensgrenze ermitteln:

			€
Basisbetrag (28.300 € Einpersonenhaushalt oder 43.200 € Zweipersonenhaushalt)			
Erhöhung für weitere Angehörige	Anzahl	x 10.700 €	+
Erhöhung für Kinder	Anzahl	x 3.200 €	+
Einkommensgrenze			=

## 2. Ermittlung des Gesamteinkommens

Maßgebend ist das Gesamteinkommen des Haushalts. Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage der Art. 5 bis 7 BayWoFG und beruht weitgehend auf dem Einkommensteuerrecht. Das BayWoFG trifft aber auch davon abweichende Regelungen, um den besonderen Belangen der Antragsteller in der Wohnraumförderung Rechnung zu tragen.

Die Ermittlung des maßgeblichen Gesamteinkommens Ihres Haushalts können Sie von der zuständigen Bewilligungsstelle durchführen lassen.

Zu einer ersten Beurteilung, ob für Sie eine Förderung in Betracht kommen könnte, können Sie – wie nachfolgend dargestellt – eine überschlägige Ermittlung des Gesamteinkommens durchführen.

Gehen Sie dabei bitte wie folgt vor:

Zuerst wird das überschlägige Jahreseinkommen jeder haushaltsangehörigen Person, die über Einkünfte im Sinn des Art. 6 Abs. und 2 BayWoFG verfügt, ermittelt. Dabei ist es von grundsätzlicher Bedeutung, ob sich das monatliche Einkommen innerhalb der letzten zwölf Monate auf Dauer bereits geändert hat oder in den kommenden zwölf Monaten mit Sicherheit (Betrag und Zeitpunkt müssen feststehen) auf Dauer ändern wird oder nicht. War und bleibt das Einkommen unverändert, ist bei dem folgenden Schema mit der ersten Zeile, andernfalls mit der zweiten Zeile zu beginnen. Liegt eine Einkommensänderung vor, sind in der zweiten Zeile auch jahresbezogene Leistungen (z. B. Weihnachtsgeld) anzusetzen.

Angesetzt wird bei den so genannten Gewinneinkünften der Gewinn, bei den so genannten Überschusseinkünften der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

- ▶ **Gewinneinkünfte** sind die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit.
- ▶ **Überschusseinkünfte** sind die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Setzen Sie bitte sämtliche (auch steuerfreie) Einkünfte mit Ausnahme von Kindergeld an (gerundete Beträge).

Von den Einkünften werden jeweils 10 v. H. für die Leistung von Steuern, laufenden Beiträgen zu einer Kranken- und Pflegeversicherung sowie laufenden Beiträgen zu einer Lebensversicherung oder einer Versicherung zur Altersversorgung abgezogen. Von der Zwischensumme werden pauschal 2 v. H. als Werbungskosten abgesetzt.

Überschlägige Ermittlung des Jahreseinkommens

	€
Unverändertes Einkommen innerhalb der letzten zwölf Monate	
Geändertes Einkommen <input type="text"/> € x 12 + jahresbez. Leistungen	
abzüglich 10 v. H. (Steuer)	
abzüglich 10 v. H. (Kranken- und Pflegeversicherung)	
abzüglich 10 v. H. (Lebens- oder Altersversorgungsversicherung)	
Zwischensumme	
abzüglich 2 v. H. pauschal als Werbungskosten	
Überschlägiges Jahreseinkommen	

Anschließend wird das überschlägige Gesamteinkommen des Haushalts ermittelt. Dazu werden zuerst die überschlägigen Jahreseinkommen der haushaltsangehörigen Personen zusammengefasst.

- ▶ Als Freibeträge werden davon abgesetzt:
  - 4.000 € für jede Person mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50,
  - 5.000 € bei Ehepaaren und Lebenspartnern bis zum Ablauf des siebten auf den Beginn der Ehe oder der Lebenspartnerschaft folgenden Kalenderjahres.
- ▶ Als Abzugsbeträge werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Unterhaltsbescheid festgestellten Betrag abgesetzt.

Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Unterhaltsbescheid nicht vor, können diese Aufwendungen mit folgenden Höchstbeträgen abgesetzt werden:

- bis zu 4.000 € für einen Haushaltsangehörigen, der auswärts untergebracht ist und sich in der Berufsausbildung befindet,
- bis zu 6.000 € für einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner,
- bis zu 4.000 € für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person (z. B. eine dauerhaft in einem Pflegeheim lebende Person),

- bis zu 4.000 € für ein Kind dauernd getrennt lebender oder geschiedener Eltern, denen das elterliche Sorgerecht uneingeschränkt gemeinsam zusteht, wenn diese mit dem Kind den Wohnsitz teilen.

Überschlägige Ermittlung des Gesamteinkommens

	€
Summe der überschlägigen Jahreseinkommen	
Abzüglich Freibeträge	
Abzüglich Abzugsbeträge	
Überschlägiges Gesamteinkommen	

Wenn das überschlägige Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nicht wesentlich überschreitet, kann eine genauere Einkommensermittlung ergeben, dass Sie die Einkommensgrenze dennoch einhalten. Wenden Sie sich bitte also auch in diesem Fall an die für Sie zuständige Bewilligungsstelle (siehe Anlage)

Bewilligungsstellen für Eigenwohnraum

Landratsämter

**Landratsamt Aichach-Friedberg**  
Münchener Straße 9  
86551 Aichach  
Telefon: (08251) 92-0  
Telefax: (08251) 93-371  
E-Mail: [poststelle@lra-aic-fdb.de](mailto:poststelle@lra-aic-fdb.de)  
Internet: <http://www.lra-aic-fdb.de>

**Landratsamt Altötting**  
Bahnhofstraße 38  
84503 Altötting  
Telefon: (08671) 502-0  
Telefax: (08671) 502-250  
E-Mail: [wohnraumfoerderung@lra-aoe.de](mailto:wohnraumfoerderung@lra-aoe.de)  
Internet: <http://www.lra-aoe.de>

**Landratsamt Amberg-Sulzbach**  
Schloßgraben 3  
92224 Amberg  
Telefon: (09621) 39-0  
Telefax: (09621) 39-698  
E-Mail: [poststelle@amberg-sulzbach.de](mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de)  
Internet: <http://www.amberg-sulzbach.de>

**Landratsamt Ansbach**  
Crailsheimstraße 1  
91522 Ansbach  
Telefon: (0981) 468-0  
Telefax: (0981) 468-662  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-ansbach.de](mailto:poststelle@landratsamt-ansbach.de)  
Internet: <http://www.landkreis-ansbach.de>

**Landratsamt Aschaffenburg**  
Bayernstraße 18  
63739 Aschaffenburg  
Telefon: (06021) 394-0  
Telefax: (07021) 394-282 und -923  
E-Mail: [poststelle@lra-ab.bayern.de](mailto:poststelle@lra-ab.bayern.de)  
Internet: <http://www.landkreis-aschaffenburg.de>

**Landratsamt Augsburg**  
Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg  
Telefon: (0821) 3102-0  
Telefax: (0821) 3102-209  
E-Mail: [poststelle@lra-a.bayern.de](mailto:poststelle@lra-a.bayern.de)  
Internet: <http://www.landkreis-augsburg.de>

**Landratsamt Bad Kissingen**  
Obere Marktstraße 6  
97688 Bad Kissingen  
Telefon: (0971) 801-0  
Telefax: (0971) 801-3333  
E-Mail: [poststelle@landkreis-badkissingen.de](mailto:poststelle@landkreis-badkissingen.de)  
Internet: <http://www.landkreis-badkissingen.de>

**Landratsamt Bad Tölz**  
Prof.-Max-Lange-Platz 1  
83646 Bad Tölz  
Telefon: (08041) 505-0  
Telefax: (08041) 505-303  
E-Mail: [info@lra-toelz.de](mailto:info@lra-toelz.de)  
Internet: <http://www.lra-toelz.de>

**Landratsamt Bamberg**  
Ludwigstraße 23  
96052 Bamberg  
Telefon: (0951) 85-0  
Telefax: (0951) 85-125  
E-Mail: [poststelle@lra-ba.bayern.de](mailto:poststelle@lra-ba.bayern.de)  
Internet: <http://www.landkreis-bamberg.de>

**Landratsamt Bayreuth**  
Markgrafenallee 5  
95448 Bayreuth  
Telefon: (0921) 728-0  
Telefax: (0921) 728-880  
E-Mail: [poststelle@lra-bt.bayern.de](mailto:poststelle@lra-bt.bayern.de)  
Internet: <http://www.landkreis-bayreuth.de>

**Landratsamt Berchtesgadener Land**  
Salzburger Straße 64  
83435 Bad Reichenhall  
Telefon: (08651) 773-0  
Telefax: (08651) 773-374 oder 111  
E-Mail: [wohnbauforderung@lra-bgl.de](mailto:wohnbauforderung@lra-bgl.de)  
Internet: <http://www.lra-bgl.de>

**Landratsamt Cham**  
Rachelstraße 6  
93413 Cham  
Telefon: (09971) 78-0  
Telefax: (09971) 78-399  
E-Mail: [poststelle@lra.landkreis-cham.de](mailto:poststelle@lra.landkreis-cham.de)  
Internet: <http://www.landkreis-cham.de>

**Landratsamt Coburg**  
Lauterer Straße 60  
96450 Coburg  
Telefon: (09561) 514-0  
Telefax: (09561) 514-400  
E-Mail: [landratsamt@landkreis-coburg.de](mailto:landratsamt@landkreis-coburg.de)  
Internet: <http://www.landkreis-coburg.de>

**Landratsamt Dachau**  
Weiherweg 16  
85221 Dachau  
Telefon: (08131) 74-0  
Telefax: (08131) 74-11749  
E-Mail: [wohnbau@lra-dah.bayern.de](mailto:wohnbau@lra-dah.bayern.de)  
Internet: <http://www.landratsamt-dachau.de>

**Landratsamt Deggendorf**  
Herrenstraße 18  
94469 Deggendorf  
Telefon: (0991) 3100-0  
Telefax: (0991) 3100-41250  
E-Mail: [poststelle@lra-deg.bayern.de](mailto:poststelle@lra-deg.bayern.de)  
Internet: <http://www.landkreis-deggendorf.de>

**Landratsamt Dillingen an der Donau**  
Große Allee 24  
89407 Dillingen an der Donau  
Telefon: (09071) 51-0  
Telefax: (09071) 51-101  
E-Mail: [poststelle@landratsamt.dillingen.de](mailto:poststelle@landratsamt.dillingen.de)  
Internet: <http://www.landkreis-dillingen.de>

**Landratsamt Dingolfing-Landau**  
Obere Stadt 1  
84130 Dingolfing  
Telefon: (08731) 87-0  
Telefax: (08731) 87-100  
E-Mail: [info@landkreis-dingolfing-landau.de](mailto:info@landkreis-dingolfing-landau.de)  
Internet: <http://www.landkreis-dingolfing-landau.de>

**Landratsamt Donau-Ries**  
Pflegerstraße 2  
86609 Donauwörth  
Telefon: (0906) 74-0  
Telefax: (0906) 74-273  
E-Mail: [info@lra-donau-ries.de](mailto:info@lra-donau-ries.de)  
Internet: <http://www.donau-ries.de>

**Landratsamt Ebersberg**  
Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg  
Telefon: (08092) 823-0  
Telefax: (08092) 823-210  
E-Mail: [poststelle@lra-ebe.bayern.de](mailto:poststelle@lra-ebe.bayern.de)  
Internet: <http://www.lra-ebe.de>

**Landratsamt Eichstätt**  
- Dienstleistungszentrum Lenting -  
Bahnhofstraße 16  
85101 Lenting  
Telefon: (08421) 70-0  
Telefax: (08421) 70-488  
E-Mail: [poststelle@lra-ei.bayern.de](mailto:poststelle@lra-ei.bayern.de)  
Internet: <http://www.landkreis-eichstaett.de>

**Landratsamt Erding**  
Alois-Schießl-Platz 2  
85435 Erding  
Telefon: (08122) 58-1265  
Telefax: (08122) 58-1044  
E-Mail: [wohnungswesen@lra-ed.de](mailto:wohnungswesen@lra-ed.de)  
Internet: <http://www.landkreis-erding.de>

**Landratsamt Erlangen-Höchstadt**  
Nägelsbachstr. 1  
91052 Erlangen  
Telefon: (09131) 803-0  
Telefax: (09131) 803-49 1000  
E-Mail: [wohnraumfoerderung@erlangen-hoechstadt.de](mailto:wohnraumfoerderung@erlangen-hoechstadt.de)  
Internet: <http://www.erlangen-hoechstadt.de>

**Landratsamt Forchheim**  
Streckerplatz 3  
91301 Forchheim  
Telefon: (09191) 86-0  
Telefax: (09191) 86-154  
E-Mail: [poststelle@lra-fo.de](mailto:poststelle@lra-fo.de)  
Internet: <http://www.landkreis-forchheim.de>

**Landratsamt Freising**  
Landshuter Straße 31  
85356 Freising  
Telefon: (08161) 600-0  
Telefax: (08161) 600-611  
E-Mail: [poststelle@kreis-fs.de](mailto:poststelle@kreis-fs.de)  
Internet: <http://www.kreis-fs.de>



**Landratsamt Freyung-Grafenau**

Grafenauer Straße 44  
94078 Freyung  
Telefon: (08551) 57-0  
Telefax: (08551) 57-252 oder -244  
E-Mail: [poststelle@lra.landkreis-frg.de](mailto:poststelle@lra.landkreis-frg.de)  
Internet: <http://www.freyung-grafenau.de>

**Landratsamt Fürstenfeldbruck**

Münchner Straße 32  
82256 Fürstenfeldbruck  
Telefon: (08141) 519-0  
Telefax: (08141) 519-450  
E-Mail: [poststelle@lra-ffb.de](mailto:poststelle@lra-ffb.de)  
Internet: <http://www.lra-ffb.de>

**Landratsamt Fürth**

Im Pinderpark 2  
90513 Zimdorf  
Telefon: (0911) 9773-0  
Telefax: (0911) 9773-1113  
E-Mail: [poststelle@lra-fue.bayern.de](mailto:poststelle@lra-fue.bayern.de)  
Internet: <http://www.landkreis-fuerth.de>

**Landratsamt Garmisch-Partenkirchen**

Olympiastraße 10  
82467 Garmisch-Partenkirchen  
Telefon: (08821) 751-1  
Telefax: (08821) 751-380  
E-Mail: [mail@lra-gap.de](mailto:mail@lra-gap.de)  
Internet: <http://www.lra-gap.de>

**Landratsamt Günzburg**

An der Kapuzinermauer 1  
89312 Günzburg  
Telefon: (08221) 95-0  
Telefax: (08221) 95-240  
E-Mail: [info@landkreis-quenzburg.de](mailto:info@landkreis-quenzburg.de)  
Internet: <http://www.landkreis-quenzburg.de>

**Landratsamt Haßberge**

Am Herrenhof 1  
97437 Haßburt  
Telefon: (09521) 27-0  
Telefax: (09521) 27-101  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-hassberge.de](mailto:poststelle@landratsamt-hassberge.de)  
Internet: <http://www.landkreis-hassberge.de>

**Landratsamt Hof**

Schaumburgstraße 14  
95032 Hof  
Telefon: (09281) 57-0  
Telefax: (09281) 58340  
E-Mail: [poststelle@landkreis-hof.de](mailto:poststelle@landkreis-hof.de)  
Internet: <http://www.landkreis-hof.de>

**Landratsamt Kelheim**

Donaupark 12  
93309 Kelheim  
Telefon: (09441) 207-0  
E-Mail: [poststelle@landkreis-kelheim.de](mailto:poststelle@landkreis-kelheim.de)  
Internet: <http://www.landkreis-kelheim.de>

**Landratsamt Neustadt an der Waldnaab**

Stadtplatz 36  
92660 Neustadt an der Waldnaab  
Telefon: (09602) 79-0  
Telefax: (09602) 79-800 und 801  
E-Mail: [poststelle@neustadt.de](mailto:poststelle@neustadt.de)  
Internet: <http://www.neustadt.de>

**Landratsamt Kitzingen**

Kaiserstraße 4  
97318 Kitzingen  
Telefon: (09321) 928-0  
Telefax: (09321) 928-381  
E-Mail: [lra@kitzingen.de](mailto:lra@kitzingen.de)  
Internet: <http://www.kitzingen.de/aktuell>

**Landratsamt Kronach**

Güterstraße 18  
96317 Kronach  
Telefon: (09261) 678-0  
Telefax: (09261) 678-211  
E-Mail: [poststelle@lra-kc.bayern.de](mailto:poststelle@lra-kc.bayern.de)  
Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Landratsamt Kulmbach**

Konrad-Adenauer-Straße 5  
95326 Kulmbach  
Telefon: (09221) 707-0  
Telefax: (09221) 707-240  
E-Mail: [poststelle@landkreis-kulmbach.de](mailto:poststelle@landkreis-kulmbach.de)  
Internet: <http://www.landkreis-kulmbach.de>

**Landratsamt Landsberg am Lech**

Von-Kühlmann-Straße 15  
86899 Landsberg am Lech  
Telefon: (08191) 129-0  
Telefax: (08191) 129-450  
E-Mail: [poststelle@LRA-LL.bayern.de](mailto:poststelle@LRA-LL.bayern.de)  
Internet: <http://www.LRA-Landsberg.de>

**Landratsamt Landshut**

Veldener Straße 15  
84036 Landshut  
Telefon: (0871) 408-2196  
Telefax: (0871) 408-162196  
E-Mail: [wohnraumfoerderung@landkreis-landshut.de](mailto:wohnraumfoerderung@landkreis-landshut.de)  
Internet: <http://www.landkreis-landshut.de>

**Landratsamt Lichtenfels**

Kronacher Straße 30  
96215 Lichtenfels  
Telefon: (09571) 18-0  
Telefax: (09571) 18-1099  
E-Mail: [lra@landkreis-lichtenfels.de](mailto:lra@landkreis-lichtenfels.de)  
Internet: <http://www.landkreis-lichtenfels.de>

**Landratsamt Lindau (Bodensee)**

Stiftsplatz 4  
88131 Lindau (Bodensee)  
Telefon: (08382) 270-0  
Telefax: (08382) 270-115  
E-Mail: [poststelle@landkreis-lindau.de](mailto:poststelle@landkreis-lindau.de)  
Internet: <http://www.landkreis-lindau.de>

**Landratsamt Main-Spessart**

Marktplatz 8  
97753 Karlstadt  
Telefon: (09353) 793-0  
Telefax: (09353) 793-252  
E-Mail: [Poststelle@Lramsp.de](mailto:Poststelle@Lramsp.de)  
Internet: <http://www.mainspessart.de>

**Landratsamt Rhön-Grabfeld**

Spörleinstraße 11  
97616 Bad Neustadt an der Saale  
Telefon: (09771) 94-0  
Telefax: (09771) 94-300  
E-Mail: [lra@rhoen-grabfeld.de](mailto:lra@rhoen-grabfeld.de)  
Internet: <http://www.rhoen-grabfeld.de>

**Landratsamt Miesbach**

Rosenheimer Straße 3  
83714 Miesbach  
Telefon: (08025) 704-0  
Telefax: (08025) 704-289  
E-Mail: [poststelle@lra-mb.bayern.de](mailto:poststelle@lra-mb.bayern.de)  
Internet: <http://www.landratsamt-miesbach.de>

**Landratsamt Miltenberg**

Brückenstraße 2  
63897 Miltenberg  
Telefon: (09371) 501-0  
Telefax: (09371) 501-79270  
E-Mail: [poststelle@lra-mil.bayern.de](mailto:poststelle@lra-mil.bayern.de)  
Internet: <http://www.miltenberg.de>

**Landratsamt Mühldorf am Inn**

Töginger Straße 18  
84453 Mühldorf am Inn  
Telefon: (08631) 699-0  
Telefax: (08631) 699-699  
E-Mail: [poststelle@lra-mue.de](mailto:poststelle@lra-mue.de)  
Internet: <http://www.landkreis-muehldorf.de>

**Landratsamt München**

Mariahilfplatz 17  
81541 München  
Telefon: (089) 6221-0  
Telefax: (089) 6221-2278  
E-Mail: [poststelle@lra-m.bayern.de](mailto:poststelle@lra-m.bayern.de)  
Internet: <http://www.landkreis-muenchen.de>

**Landratsamt Neu-Ulm**

Kantstraße 8  
89231 Neu-Ulm  
Telefon: (0731) 7040-0  
Telefax: (0731) 7040-31999  
E-Mail: [poststelle@lra-neu-ulm.de](mailto:poststelle@lra-neu-ulm.de)  
Internet: <http://www.landkreis-nu.de>

**Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen**

Platz der Deutschen Einheit 1  
86633 Neuburg an der Donau  
Telefon: (08431) 57-0  
Telefax: (08431) 57-205  
E-Mail: [poststelle@neuburg-schrobenhausen.de](mailto:poststelle@neuburg-schrobenhausen.de)  
Internet: <http://www.neuburg-schrobenhausen.de>

**Landratsamt Neumarkt in der Oberpfalz**

Nürnbergstraße 1  
92318 Neumarkt in der Oberpfalz  
Telefon: (09181) 470-0  
Telefax: (09181) 470-320  
E-Mail: [wohnungsbaufoerderung@landkreis-neumarkt.de](mailto:wohnungsbaufoerderung@landkreis-neumarkt.de)  
Internet: <http://www.landkreis-neumarkt.de>

**Landratsamt Neustadt an der Aisch –  
Bad Windsheim**

Konrad-Adenauer-Straße 1  
91413 Neustadt an der Aisch  
Telefon: (09161) 92-0  
Telefax: (09161) 92-1060  
E-Mail: [poststelle@kreis-nea.de](mailto:poststelle@kreis-nea.de)  
Internet: <http://www.kreis-nea.de>

**Landratsamt Tirschenreuth**

Mähringer Straße 7  
95643 Tirschenreuth  
Telefon: (09631) 880  
Telefax: (09631) 2391  
E-Mail: [poststelle@tirschenreuth.de](mailto:poststelle@tirschenreuth.de)  
Internet: <http://www.kreis-tir.de>

**Landratsamt Nürnberger Land**

Waldluststraße 1  
91207 Lauf an der Pegnitz  
Telefon: (09123) 950-0  
Telefax: (09123) 950-251  
E-Mail: [info@nuernberger-land.de](mailto:info@nuernberger-land.de)  
Internet: <http://www.nuernberger-land.de>

**Landratsamt Oberallgäu**

Oberallgäuer Platz 2  
87527 Sonthofen  
Telefon: (08321) 612-0  
Telefax: (08321) 612-369  
E-Mail: [wohnungswesen@ira-oa.bayern.de](mailto:wohnungswesen@ira-oa.bayern.de)  
Internet: <http://www.oberallgaeu.org>

**Landratsamt Ostallgäu**

Schwabenstraße 11  
87616 Marktoberdorf  
Telefon: (08342) 911-0  
Telefax: (08342) 911-551  
E-Mail: [poststelle@ira-ool.bayern.de](mailto:poststelle@ira-ool.bayern.de)  
Internet: <http://www.ostallgaeu.de>

**Landratsamt Passau**

Domplatz 11  
94032 Passau  
Telefon: (0851) 397-1  
Telefax: (0851) 397-303  
E-Mail: [poststelle@landkreis-passau.de](mailto:poststelle@landkreis-passau.de)  
Internet: <http://www.landkreis-passau.de>

**Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm**

Hauptplatz 22  
85276 Pfaffenhofen an der Ilm  
Telefon: (08441) 27-0  
Telefax: (08441) 27-271  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-paf.de](mailto:poststelle@landratsamt-paf.de)  
Internet: <http://www.landkreis-pfaffenhofen.de>

**Landratsamt Regen**

Poschetsrieder Straße 16  
94209 Regen  
Telefon: (09921) 601-352 oder 233  
Telefax: (09921) 601-250  
E-Mail: [wohnungswesen@ira.landkreis-regen.de](mailto:wohnungswesen@ira.landkreis-regen.de)  
Internet: <http://www.landkreis-regen.de>

**Landratsamt Regensburg**

Altmühlstraße 3  
93059 Regensburg  
Telefon: (0941) 4009-0  
Telefax: (0941) 4009-299  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-regensburg.de](mailto:poststelle@landratsamt-regensburg.de)  
Internet: <http://www.landratsamt-regensburg.de>

**Landratsamt Rosenheim**

Wittelsbacherstraße 53  
83022 Rosenheim  
Telefon: (08031) 392-0  
Telefax: (08031) 392-9001  
E-Mail: [poststelle@ira-rosenheim.de](mailto:poststelle@ira-rosenheim.de)  
Internet: <http://www.landratsamt-rosenheim.de>

**Landratsamt Roth**

Weinbergweg 1  
91154 Roth  
Telefon: (09171) 81-0  
Telefax: (09171) 81-1328  
E-Mail: [info@landratsamt-roth.de](mailto:info@landratsamt-roth.de)  
Internet: <http://www.landratsamt-roth.de>

**Landratsamt Rottal-Inn**

Ringstraße 4 - 7  
84347 Pfarrkirchen  
Telefon: (08561) 20-0  
Telefax: (08561) 20-219  
E-Mail: [landkreisverwaltung@rottal-inn.de](mailto:landkreisverwaltung@rottal-inn.de)  
Internet: <http://www.rottal-inn.de>

**Landratsamt Schwandorf**

Wackersdorfer Straße 80  
92421 Schwandorf  
Telefon: (09431) 471-0  
Telefax: (09431) 471-444  
E-Mail: [denkmal.wohnen.staedtebaufoerderung@landkreis-schwandorf.de](mailto:denkmal.wohnen.staedtebaufoerderung@landkreis-schwandorf.de)  
Internet: <http://www.landkreis-schwandorf.de>

**Landratsamt Schweinfurt**

Schrammstraße 1  
97421 Schweinfurt  
Telefon: (09721) 55-0  
Telefax: (09721) 5578-0  
E-Mail: [info@irasw.de](mailto:info@irasw.de)  
Internet: <http://www.landkreis-schweinfurt.de>

**Landratsamt Starnberg**

Strandbadstraße 2  
82319 Starnberg  
Telefon: (08151) 148-770  
Telefax: (08151) 148 11292  
E-Mail: [wohnraumfoerderung@ira-starnberg.de](mailto:wohnraumfoerderung@ira-starnberg.de)  
Internet: <http://www.landkreis-starnberg.de>

**Landratsamt Straubing-Bogen**

Leutnerstraße 15  
94315 Straubing  
Telefon: (09421) 973-0  
Telefax: (09421) 973-230  
E-Mail: [landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de)  
Internet: <http://www.landkreis-straubing-bogen.de>

**Landratsamt Traunstein**

Papst-Benedikt-XVI.-Platz  
83278 Traunstein  
Telefon: (0861) 58-229  
Telefax: (0861) 58-9584  
E-Mail: [SG2.24@ira-ts.bayern.de](mailto:SG2.24@ira-ts.bayern.de)  
Internet: <http://www.traunstein.com>

**Landratsamt Unterallgäu**

Bad Wörishofer Straße 33  
87719 Mindelheim  
Telefon: (08261) 995-0  
Telefax: (08261) 995-333  
E-Mail: [info@ira.unterallgaeu.de](mailto:info@ira.unterallgaeu.de)  
Internet: <http://www.unterallgaeu.de>

**Landratsamt Weilheim-Schongau**

Pütrichstraße 8  
82362 Weilheim  
Telefon: (0881) 681-0  
Telefax: (0881) 681-353  
E-Mail: [poststelle@ira-wm.de](mailto:poststelle@ira-wm.de)  
Internet: <http://www.weilheim-schongau.de>

**Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen**

Bahnhofstraße 2  
91781 Weißenburg in Bayern  
Telefon: (09141) 902-0  
Telefax: (09141) 902-108  
E-Mail: [Poststelle.LRA@Landkreis-WUG.de](mailto:Poststelle.LRA@Landkreis-WUG.de)  
Internet: <http://www.Landkreis-WUG.de>

**Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge**

Jean-Paul-Straße 9  
95632 Wunsiedel  
Telefon: (09232) 80-0  
Telefax: (09232) 80-555  
E-Mail: [poststelle@landkreis-wunsiedel.de](mailto:poststelle@landkreis-wunsiedel.de)  
Internet: <http://www.landkreis-wunsiedel.de>

**Landratsamt Würzburg**

Zeppelinstraße 15  
97074 Würzburg  
Telefon: (0931) 8003-0  
Telefax: (0931) 8003-5430  
E-Mail: [poststelle@ira-wue.bayern.de](mailto:poststelle@ira-wue.bayern.de)  
Internet: <http://www.landkreis-wuerzburg.de>

## Kreisfreie Städte

### **Stadt Amberg**

Bauverwaltungsamt  
Steinhofgasse 2  
92224 Amberg  
Telefon: (09621) 10-1664  
E-Mail: [bauverwaltung@amberg.de](mailto:bauverwaltung@amberg.de)  
Internet: <http://www.amberg.de>

### **Stadt Ansbach**

Johann-Sebastian-Bach-Platz 1  
91522 Ansbach  
Telefon: (0981) 51-0  
Telefax: (0981) 51-303  
E-Mail: [stadt@ansbach.de](mailto:stadt@ansbach.de)  
Internet: <http://www.ansbach.de>

### **Stadt Aschaffenburg**

Dalbergstraße 15  
63739 Aschaffenburg  
Telefon: (06021) 330 - 0  
Telefax: (06021) 330 - 720  
E-Mail: [poststelle@aschaffenburg.de](mailto:poststelle@aschaffenburg.de)  
Internet: <http://www.aschaffenburg.de>

### **Stadt Augsburg**

Wohnbauförderung und Wohnen  
Mittlerer Lech 5  
86150 Augsburg  
Telefon: (0821) 324-0  
Telefax: (0821) 324-4303  
E-Mail: [wohnbaufoerderung@augzburg.de](mailto:wohnbaufoerderung@augzburg.de)  
Internet: <http://www.augszburg.de>

### **Stadt Bamberg**

Maximiliansplatz 3  
96047 Bamberg  
Telefon: (0951) 87-0  
Telefax: (0951) 87-1964  
E-Mail: [stadtverwaltung@bamberg.de](mailto:stadtverwaltung@bamberg.de)  
Internet: <http://www.bamberg.de>

### **Stadt Bayreuth**

Luitpoldplatz 13  
95444 Bayreuth  
Telefon: (0921) 25-0  
Telefax: (0921) 25-1305  
E-Mail: [poststelle@stadt.bayreuth.de](mailto:poststelle@stadt.bayreuth.de)  
Internet: <http://www.bayreuth.de>

### **Stadt Coburg**

Bauverwaltungs- und Umweltamt  
Steingasse 18  
96450 Coburg  
Telefon: (09561) 89-1605  
Telefax: (09561) 89-61605  
E-Mail: [bauverwaltungs-und-umweltamt@coburg.de](mailto:bauverwaltungs-und-umweltamt@coburg.de)  
Internet: <https://www.coburg.de>

### **Stadt Erlangen**

Rathausplatz 1  
91052 Erlangen  
Telefon: (09131) 86-0  
Telefax: (09131) 86-2692  
E-Mail: [stadt@stadt.erlangen.de](mailto:stadt@stadt.erlangen.de)  
Internet: <http://www.erlangen.de>

### **Stadt Fürth**

Königstraße 88  
90762 Fürth  
Telefon: (0911) 974-0  
Telefax: (0911) 974-1133  
E-Mail: [wbf@fuertth.de](mailto:wbf@fuertth.de)  
Internet: <http://www.fuertth.de>

### **Stadt Hof**

Klosterstraße 1-3  
95028 Hof  
Telefon: (09281) 815-0  
Telefax: (09281) 815-199  
E-Mail: [post@stadt-hof.de](mailto:post@stadt-hof.de)  
Internet: <http://www.hof.de>

### **Stadt Ingolstadt**

Rathausplatz 2  
85049 Ingolstadt  
Telefon: (0841) 305-0  
Telefax: (0841) 305-1035  
E-Mail: [stadtverwaltung@ingolstadt.de](mailto:stadtverwaltung@ingolstadt.de)  
Internet: <http://www.ingolstadt.de>

### **Stadt Kaufbeuren**

Kaiser-Max-Straße 1  
87600 Kaufbeuren  
Telefon: (08341) 437-0  
Telefax: (08341) 437-660  
E-Mail: [info@kaufbeuren.de](mailto:info@kaufbeuren.de)  
Internet: <http://www.kaufbeuren.de>

### **Stadt Kempten**

Rathausplatz 29  
87435 Kempten  
Telefon: (0831) 2525-0  
Telefax: (0831) 2525-226  
E-Mail: [poststelle@kempten.de](mailto:poststelle@kempten.de)  
Internet: <http://www.kempten.de>

### **Stadt Landshut**

Altstadt 315  
84028 Landshut  
Telefon: (0871) 88-0  
Telefax: (0871) 24570  
E-Mail: [poststelle@landshut.de](mailto:poststelle@landshut.de)  
Internet: <http://www.landshut.de>

### **Stadt Memmingen**

Marktplatz 1  
87700 Memmingen  
Telefon: (08331) 850-0  
Telefax: (08331) 5433  
E-Mail: [stadt@memmingen.de](mailto:stadt@memmingen.de)  
Internet: <http://www.memmingen.de>

### **Landeshauptstadt München**

Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
80331 München  
Telefon: (089) 233-28028  
Telefax: (089) 233-98928028  
E-Mail: [plan.ha3-13@muenchen.de](mailto:plan.ha3-13@muenchen.de)  
Internet: <http://www.muenchen.de>

### **Stadt Nürnberg**

Marienstraße 6  
90402 Nürnberg  
Telefon: (0911) 231-0  
Telefax: (0911) 231-7541  
E-Mail: [wsl@stadt.nuernberg.de](mailto:wsl@stadt.nuernberg.de)  
Internet: <http://www.wohnen.nuernberg.de>

### **Stadt Passau**

Rathausplatz 2 und 3  
94032 Passau  
Telefon: (0851) 396-0  
Telefax: (0851) 396-438  
E-Mail: [stadtinfo@passau.de](mailto:stadtinfo@passau.de)  
Internet: <http://www.passau.de>

### **Stadt Regensburg**

Dr. Martin-Luther-Straße 1  
93047 Regensburg  
Telefon: (0941) 507-0  
Telefax: (0941) 507-4109  
E-Mail: [wohnraumfoerderung@regensburg.de](mailto:wohnraumfoerderung@regensburg.de)  
Internet: <http://www.regensburg.de>

### **Stadt Rosenheim**

Königstraße 24  
83022 Rosenheim  
Telefon: (08031) 365-01  
Telefax: (08031) 365-2030  
E-Mail: [wohnraumfoerderung@rosenheim.de](mailto:wohnraumfoerderung@rosenheim.de)  
Internet: <http://www.rosenheim.de>

### **Stadt Schwabach**

Ludwigstraße 16  
91124 Schwabach  
Telefon: (09122) 860-0  
Telefax: (09122) 860-396  
E-Mail: [stadt@schwabach.de](mailto:stadt@schwabach.de)  
Internet: <http://www.schwabach.de>

### **Stadt Schweinfurt**

Markt 1  
97421 Schweinfurt  
Telefon: (09721) 51-0  
Telefax: (09721) 51-522  
E-Mail: [stadt@schweinfurt.de](mailto:stadt@schweinfurt.de)  
Internet: <http://www.schweinfurt.de>

### **Stadt Straubing**

Theresienplatz 2  
94315 Straubing  
Telefon: (09421) 944-0  
Telefax: (09421) 944-60250  
E-Mail: [poststelle@straubing.de](mailto:poststelle@straubing.de)  
Internet: <http://www.straubing.de>

### **Stadt Weiden**

Dr.-Pfleger-Straße 15  
92637 Weiden  
Telefon: (0961) 81-0  
Telefax: (0961) 81-1019  
E-Mail: [stadt@weiden-oberpfalz.de](mailto:stadt@weiden-oberpfalz.de)  
Internet: <http://www.weiden-oberpfalz.de>

### **Stadt Würzburg**

Rückermainstraße 2  
97070 Würzburg  
Telefon: (0931) 37-0  
Telefax: (0931) 37-3373  
E-Mail: [info@wuerzburg.de](mailto:info@wuerzburg.de)  
Internet: <http://www.wuerzburg.de>

